

Oranienburger HC e.V. - Vereinssatzung

Präambel

Der Lesbarkeit halber wird in der Satzung für die Bezeichnung von Funktionen, Amtsträgern etc. ausschließlich die männliche Form verwendet, damit sind aber auch immer sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Dachverbände des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Oranienburger Handball Club e.V.“ (kurz: Oranienburger HC/ OHC). Er hat seinen Sitz in Oranienburg und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Neuruppin eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachbereichen, wie zum Beispiel:

- Kreissportbund Oberhavel e.V.
- Landessportbund Brandenburg e.V.
- Handball-Verband Brandenburg e.V.

und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Handballsports und weiterer Sportarten.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
- Durchführen von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Trainern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Handballsports und weiterer Sportarten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gliederung

(1) Für im Verein betriebene Sportarten können mit Genehmigung des Präsidiums Abteilungen gebildet werden.

(2) Diese können bei Bedarf, entsprechend der Altersklassen, eine eigene selbstständige oder unselbstständige Haushaltsführung vornehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus den

- a) Ordentlichen aktiven und passiven Mitgliedern,
- b) Fördernden Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind die, die sich im Punktspielbetrieb eines im Deutschen Handballbund organisierten Regional-, Landes-, oder Kreisverbandes als Spieler, Übungsleiter/Trainer, Schieds-, oder Kampfrichter beteiligen bzw. die Mitglieder, die im Verein eine Wahlfunktion ausüben, sowie alle anderen Personen, die sich in den anderen Abteilungen aktiv und sportlich im Verein betätigen.

(3) Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder im Verein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich auf einem vorgedruckten Aufnahmeantrag einzureichen und an das Präsidium zu richten. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der rechtsgültigen Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag werden die Satzungen und Ordnungen des Vereins anerkannt.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch das Präsidium. Sie gilt erst als vollzogen, wenn der festgesetzte Beitrag und die Aufnahmegebühr bezahlt sind und die Aufnahme schriftlich bestätigt wurde.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Gegen sie ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören oder nahe stehen will und bereit ist, einen in der Finanzordnung festgelegten Mindestbetrag zu zahlen. Für die Aufnahme gelten die Kriterien wie bei ordentlichen Mitgliedern.

(5) Ehrenmitglieder werden vom vollständigen Präsidium ausgewählt und in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung mit einer drei viertel Mehrheit gewählt. Wichtigstes Kriterium sind besondere Verdienste bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist eine erneute Abstimmung frühestens nach einem Jahr zulässig.

(6) Die Ernennung zum Ehrenmitglied hat öffentlich, mit Übergabe einer entsprechenden Urkunde, auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine entsprechende Presseinformation ist obligatorisch.

(7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Ihre Aberkennung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer drei viertel Mehrheit erfolgen.

(8) Das Präsidium kann in einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten vorschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt diesen mit einer drei viertel Mehrheit auf unbestimmte Zeit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist dieser durch einen gesetzlichen Vertreter mit zu zeichnen.

(3) Der Austritt ist nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jeweils zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. In Ausnahmefällen kann das Präsidium abweichende Entscheidungen treffen.

(4) Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen erfolgt nicht.

(5) Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

a) erheblicher Verletzungen seiner Verpflichtungen

b) Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Präsidiums über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

(7) Ehemalige Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Streichung erloschen ist, haben keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und sind aus der Finanzordnung ersichtlich. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Es ist dem Präsidium vorbehalten, Mitglieder von ihrer Beitragspflicht zu befreien. Das betroffene Mitglied ist über die Befreiung schriftlich zu informieren.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung und Kameradschaft verpflichtet.

(5) Die Mitglieder haben Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(6) Jeder Anschriftenwechsel ist umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen.

(7) Der Verein übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern bei eventuell auftretenden Schadensersatzansprüchen.

(8) Für Schäden, die ein Mitglied verursacht, haftet das Mitglied.

§ 8 Die Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- das erweiterte Präsidium

§ 9 Das Präsidium

(1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Präsidium.

(2) Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Spartenleiter Sponsoring

- f) dem Assistenten des Vorstandes
- g) dem Männerwart
- h) dem Frauenwart
- i) dem Jungenwart
- j) dem Mädelswart
- k) dem Rechtswart
- l) dem Schiedsrichter- und Kampfgerichtswart
- m) dem Technischen Leiter

Nicht alle Funktionen müssen zwingend besetzt werden. Die Funktionen f - m können auch von mehreren Personen gleichzeitig ausgeübt werden.

(3) Die unter a – e genannten Personen bilden das geschäftsführende Präsidium, alle weiteren gewählten Vertreter bilden das erweiterte Präsidium. Sie nehmen die Passivvertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB wahr. Das geschäftsführende Präsidium darf Verbindlichkeiten im Zuge des Spielbetriebes eingehen. So ist z.B. für die 3. Liga eine Bürgschaft bereitzustellen.

(4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse, wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten und in dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten. Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen insofern nichts anderes ausdrücklich vorgesehen ist. Über seine Tätigkeit hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Vertretungs-Präsidium im Sinn des § 26 BGB sind:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Geschäftsführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Spartenleiter Sponsoring

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Präsidiumsmitglieder vertreten. Alle den Verein verpflichtenden Erklärungen und Verträge bedürfen der Schriftform und der Unterschrift von mindestens zwei der unter a)-e) aufgeführten Funktionäre.

(6) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt in jedem Fall jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl in das Amt ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied zu wählen. Diese ist beim Amtsgericht anzumelden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch ein Amt im Präsidium. Der betroffene Funktionär bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung, maximal jedoch 5 Jahre für seine Handlung im Amt verantwortlich. Die Präsidiumsämter (f-m) können, wenn kein geeigneter Kandidat zur Verfügung steht, vorübergehend, höchstens jedoch für 18 Monate, auf andere Präsidiumsmitglieder delegiert werden.

(7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse während Sitzungen, die von dem Präsidenten und in seiner Abwesenheit von dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht vorher nicht bekannt zu sein.

(8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.

(9) Über die Sitzungen des Präsidiums ist Protokoll zu führen.

(10) Die Mitglieder des Präsidiums sowie der anderen Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglieder im Verein sein.

(11) Eine mögliche Zahlung einer angemessenen pauschalisierten Aufwandsentschädigung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage durch das Präsidium beschlossen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit zwei Drittel Mehrheit zu fällen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch das Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn - dies das Interesse des Vereins erfordert, oder - es von einem Viertel der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird, oder - dies von zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder gefordert wird.

(7) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben. Die Einladung wird durch den Internetauftritt des Oranienburger Handball Club e. V. (www.oranienburgerhc.de) und durch die Veröffentlichung in zwei regionalen Tageszeitungen (Oranienburger Generalanzeiger und Märkische Allgemeine Zeitung) realisiert.

§ 11 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten, in Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet. Sind alle beiden Personen nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann für die Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig (außer bei Vereinsauflösung siehe §16). Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters über den Beschluss. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.

(4) Anträge zur Satzungsänderung können nur zur Beschlussfassung gelangen, wenn der Gegenstand (§ der Satzung) in der Berufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung benannt wird. Der Wortlaut der Änderung ist dem Präsidium spätestens eine Woche vor Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich zu übergeben. Das Präsidium hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschläge zur

Satzungsänderung den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Eine Verlesung während der Mitgliederversammlung ist nur notwendig, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

(5) Anträge zur Änderung von vereinsinternen Ordnungen können bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie sind dem Präsidium schriftlich mit dem Wortlaut der angestrebten Veränderung zu übergeben. Der Versammlungsleiter hat den Antrag als Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung zur Abstimmung zu stellen. Er gilt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder als angenommen. Während der Diskussion zum Antrag sind keine weiteren Anträge zulässig. Zur Sache sind maximal drei Redner pro/contra zulässig. Danach ist abzustimmen.

(6) Ein Beschluss wird auch ohne Abstimmung in der Mitgliederversammlung gültig, wenn er die schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erhält. Voraussetzung allerdings ist, dass jedem stimmberechtigten Mitglied der vollständige Sachverhalt zugänglich war.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Wahlversammlung als Gäste teilnehmen.

(5) Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung des Vereins bzw. die Erstellung der Bilanz über Gewinn- und Verlustrechnung wird durch einen externen Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

(2) Auch eine interne Kassenprüfung ist möglich, wenn dazu mindestens zwei Kassenprüfer bei Bedarf auf einer Mitgliederversammlung gewählt wurden.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat das Präsidium eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Präsidiums beschlossen. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie können jederzeit vom Präsidium für unverbindlich erklärt bzw. geändert werden.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Präsidenten bzw. von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Durch das Präsidium kann ein Beirat von mindestens drei Mitgliedern berufen werden, der ihn in Grundsatzfragen der Vereinsentwicklung berät und die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall auf grobe Fehlentscheidungen, insbesondere der Haushaltspolitik aufmerksam macht. Der Beirat sollte zweimal jährlich tagen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- es das Erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

- die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangt.

(3) In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

(4) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oranienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(8) Die Auflösung des Vereins Oranienburger Handballclub e.V. ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

§ 17 Allgemeines

In allen Fällen, für die die Satzung keine ausdrückliche Bestimmung enthält, ist so zu entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im sportlichen Verkehr bzw. Sportbetrieb vorherrschenden Sitten und die Abwicklung eines geordneten Vereinslebens es erfordern.

Die Satzung ist in dieser veränderten Fassung durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.